

## **Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Fröndenberg/Ruhr vom**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten – LÖG NRW - vom 16. November 2006 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172), in Kraft getreten am 30. März, sowie der §§ 1, 27 und 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRWS. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1062), in Kraft getreten am 15. Dezember 2016, hat der Rat der Stadt Fröndenberg/Ruhr in seiner Sitzung am 12. Dezember 2018 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung beschlossen:

### § 1

1) Verkaufsstellen dürfen im Innenstadtbereich der Fröndenberg/Ruhr an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

- Am 1. Sonntag im April aus Anlass des Frühlingsmarktes (wenn der 1. Sonntag auf Ostersonntag fällt, dann der 2. Sonntag im April),
- am 1. Sonntag im Oktober aus Anlass des Bauernmarktes,
- am 3. Adventssonntag aus Anlass des Christkindlmarktes.

Gemäß § 6 Abs. 5 Nr. 5 LÖG NRW ist der 3. Oktober (Tag der deutschen Einheit) von der Freigabe der Tage nach Absatz 1 und 4 ausgenommen.

2) Verkaufsstellen dürfen im Bereich des Hofes Sümmermann, Von-Steinen-Straße 1, in Fröndenberg-Frömern an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

- Am 1. Sonntag im April aus Anlass der Veranstaltung „Tag des offenen Gartens“ (wenn der 1. Sonntag auf Ostersonntag fällt, dann der 2. Sonntag im April),
- am 1. Sonntag im Oktober aus Anlass der Veranstaltung „Tag des offenen Hofes“ (wenn der 1. Sonntag auf den 3. Oktober – Tag der deutschen Einheit - fällt, dann der 2. Sonntag im Oktober).

## § 2

Der Innenstadtbereich umfasst folgende Straßen:

Alleestraße bis Einmündung Sümbergstraße, Karl-Wildschütz-Straße, Im Stift, Bruayplatz, Winschotener Straße, Markt, Ruhrstraße bis Kreuzung Mendener Straße, Eulenstraße ab Einmündung Alleestraße bis Einmündung Schröderstraße, Wilhelm-Feuerhake-Straße bis Einmündung Bergstraße.

## § 3

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten oder außerhalb des nach § 2 festgelegten Geltungsbereichs Verkaufsstellen offen hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

## § 4

(1) Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Fröndenberg/Ruhr vom 01.10.2014 wird hiermit aufgehoben.

(2) Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.